

IHR TREUHANDPARTNER

Union Suisse des Fiduciaires
Schweizerischer Treuhänder-Verband
Unione Svizzera dei Fiduciari
Unión Svizra dals Fiduziaris
Swiss Fiduciary Association

STVUSF

fokus

Abrechnung des Ferien-, Lohn- und Überstundenguthabens bei Mutterschaft

Seit die Mutterschaftsentschädigung auf den 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, werden die Arbeitgeber immer wieder mit Fragen bezüglich Abrechnung allfälliger Ferien-, Lohn- und Überstundenguthaben bei Mutterschaft konfrontiert. Anhand eines realen Beispiels sollen diese Fragestellungen geklärt werden.

Die Y. AG beschäftigte eine Arbeitnehmerin, die am 31. Juli 2007 ein Kind erwartete. Die Arbeitnehmerin hatte die Arbeitsstelle am 1. Juni 2007 auf Anraten ihres Arztes verlassen (Arztzeugnis). Der Personalchef der Y. AG vermutete, dass die Arbeitnehmerin ihre Arbeitsstelle nach dem Mutterschaftsurlaub nicht wieder aufnehmen wolle. Es lag aber keine Kündigung vor. Das Überstundenguthaben der Arbeitnehmerin betrug 20 Stunden. Die Arbeitnehmerin hatte im Jahr 2007 noch keine Ferientage bezogen.



Fragestellung

Die Y. AG wollte nun wissen, wie das richtige Vorgehen in diesem Fall sei. Sollte sie die Arbeitsstelle neu besetzen? Und ab wann? Zudem war der Personalchef im Unklaren darüber, wie es sich mit der Lohnfortzahlung und mit der Berechnung der Ferientage- und Überstundenguthaben verhält.

Keine Kündigung während der Schwangerschaft

Gemäss Art. 336c OR darf das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber während der Schwangerschaft und 16 Wochen nach der Geburt nicht gekündigt werden. Das Arbeitsverhältnis kann somit in dieser Zeit nur durch eine Kündigung der Arbeitnehmerin oder durch einen Aufhebungsvertrag aufgelöst werden. Andernfalls muss die Arbeitnehmerin spätestens 16 Wochen nach der Geburt die Arbeit – im bisherigen Pensum – wieder aufnehmen.

In der Zeit vom 1. Juni 2007 bis zur Geburt des Kindes blieb die Arbeitnehmerin auf Anraten

ihres Arztes der Arbeitsstelle fern. Hinsichtlich einer Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers wird diese Zeit genau gleich behandelt, wie wenn die Arbeitnehmerin aufgrund von Krankheit arbeitsunfähig wäre, das heisst, die Lohnfortzahlung richtet sich nach Art. 324a OR. Allenfalls ist die Lohnfortzahlung durch eine Krankentaggeldversicherung abgedeckt. Nach der Geburt kommt die Lohnfortzahlung der Erwerbsersatz-Ordnung EO zur Anwendung. Die EO bezahlt während höchstens 14 Wochen 80 Prozent des bisherigen Lohns, maximal jedoch 172 Franken pro Tag.

Kürzung beim Ferienanspruch?

Die Berechnung des Ferienanspruchs ist abhängig vom Termin der Arbeitsvertragsauflösung (wenn die Arbeitnehmerin zum Beispiel am 15. August unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf den 31. Oktober 2007 kündigt, beträgt der Ferienanspruch für das Jahr 2007 16,67 Tage [20x 10/12]). In einem zweiten Schritt muss geprüft

INHALT

- Fokus
 - Abrechnung bei Mutterschaftsurlaub
- Erbrecht
 - Erbschaft annehmen, ausschlagen oder liquidieren?
- Praxis
 - Rechnungslegung für KMU nach SWISS GAAP FER
- Kurznews
 - Säule 3a für erwerbstätige Rentner ab 1.1.2008
 - Kostenlose Handelsregisterdaten ab 1.1.2008
 - Wie geistiges Eigentum schützen?
- Service
 - Beiträge und Leistungen 2008



werden, ob dieser Anspruch gekürzt werden kann. Eine Kürzung ist möglich, wenn die Arbeitnehmerin mehr als drei ganze Monate aufgrund Schwangerschaft oder mehr als zwei Monate aufgrund Krankheit oder Unfall nicht

arbeiten kann. Für die Abwesenheit nach der Geburt darf keine Kürzung vorgenommen werden. Falls das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, müssen die Überstunden und nicht bezogene Ferientage ausbezahlt werden.

Im Einzelfall ist immer darauf zu achten, ob anderslautende Vertrags- oder GAV-Bestimmungen vorliegen. In komplexen Fällen sollte man einen Fachmann mit Erfahrung in arbeitsrechtlichen Fragen beiziehen. ■

erbrecht

Erbschaft annehmen, ausschlagen oder amtlich liquidieren lassen?



Mit dem Tod geht das gesamte Vermögen des Verstorbenen mit allen Rechten und Pflichten auf die Erben über. Sie erwerben alle Vermögenswerte als Gesamteigentümer. Dies gilt sowohl für gesetzliche Erben (Nachkommen, Ehegatte, Eltern) als auch für Erben, die aufgrund eines Testaments oder Erbvertrags eingesetzt sind.

Neben dem Vermögen gehen nach dem Tod des Erblassers auch alle Forderungen, das Eigentum (z.B. ein Grundstück) und der Besitz (z.B. eine Mietwohnung) sowie weitere Rechte, (z.B. die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft) oder Schulden auf die Erben über. Die Schulden des Erblassers werden zu persönlichen Schulden der Erben, die untereinander solidarisch dafür einzustehen haben. Unter Umständen sind diese deshalb interessiert, die Erbschaft auszuschlagen oder einen Überblick über Aktiven und Passiven zu erhalten.

Annahme der Erbschaft

Es braucht keine besondere Handlung, um die Erbschaft anzunehmen. Von Gesetzes wegen gehen das Vermögen und die Schulden zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers auf die Erben über. Diese können sofort über das Vermögen verfügen. Zu beachten ist aber, dass eine Verfügung die einstimmige Zustimmung der Erbengemeinschaft, das heisst aller Erben, erfordert. Bevor über Teile der Erbschaft verfügt wird, gilt es zu beachten, dass die Möglichkeit, das Erbe auszuschlagen, entfallen kann. Dieser Fall tritt ein, wenn sich die Erben in die Angelegenheit der Erbschaft eingemischt oder wenn sie Handlungen vorgenommen haben, die nicht nur unter die blosser Verwaltung der Erbschaftssachen fallen und durch den Fortgang der Geschäfte des Erblassers erforderlich waren. Auch kann jeder Erbe verlangen, dass die Erbschaft geteilt wird. Können sich die Erben nicht über eine Teilung einigen, kann das Gericht angerufen werden.

Die Erbschaft ausschlagen

Es steht jedem Erben frei, die Erbschaft auszuschlagen. In der Folge fällt der entsprechende Erbe weg und der ausgeschlagene Erbteil geht an die nächsten Erben weiter. Falls der Ausschlagende unmündige Kinder hat, wird empfohlen, auch für diese auszuschlagen. Wird die Erbschaft von allen Erben ausgeschlagen, liquidiert das Konkursamt das Erbe.

Nur drei Monate Spielraum

Die Erbschaft muss innert drei Monaten ausgeschlagen werden. Die Frist beginnt für die gesetzlichen Erben zum Zeitpunkt, zu dem sie über den Tod des Erblassers in Kenntnis gesetzt werden. Für die eingesetzten Erben beginnt die Frist, wenn ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zukommt. Die Ausschlagung muss an die vom kantonalen Recht bestimmte Behörde gerichtet werden.

Klarheit über die Vermögensverhältnisse gewinnen

Wissen die Erben nicht, ob der Nachlass überschuldet ist, empfiehlt sich ein öffentliches Inventar. Jeder Erbe kann die Erstellung eines öffentlichen Inventars verlangen. Zu beachten ist, dass die Frist dafür nur einen Monat beträgt. Die entsprechende Behörde erstellt dann eine Liste mit allen Vermögenswerten und Schulden des Verstorbenen und publiziert einen Rechnungsruf. Darin werden die Gläubiger aufgerufen, ihre Forderung gegenüber dem Verstorbenen anzumelden.

Entscheid innert Monatsfrist

Liegt das öffentliche Inventar vor, hat der Erbe einen Monat Zeit, um die Erbschaft anzunehmen, auszuschlagen oder die amtliche Liquidation zu verlangen. Bei der Annahme haftet der Erbe nur für die im Inventar aufgeführten Schulden sowie für Steuerschulden. Diese können von der Steuerbehörde auch eingetrieben werden, wenn sie nicht im Inventar aufgeführt sind. Wird die amtliche Liquidation verlangt, führt der Staat die Liquidation der Erbschaft durch. Ein allfälliger Überschuss wird an die Erben verteilt. Diese haften folglich nicht für die Schulden der Erbschaft. Eine amtliche Liquidation kann nur erfolgen, wenn alle Erben diesem Vorgehen zustimmen.

Rechtzeitig handeln

Beim Entscheid, eine Erbschaft anzunehmen, auszuschlagen oder amtlich liquidieren zu lassen, spielen viele Argumente eine Rolle. Finanzielle und emotionale Überlegungen machen einen Entscheid nicht immer einfach. Wichtig ist aber, die kurzen Fristen zu beachten. Rechtzeitiges Handeln ist unerlässlich. ■

Rechnungslegung für KMU nach Swiss GAAP FER

Auch KMU profitieren, wenn sie das Rechnungswesen professionell betreiben. Mit der Anwendung der Fachempfehlungen steht ihnen ein gutes Hilfsmittel für eine aussagekräftige Rechnungslegung zur Verfügung.

Seit 2005 müssen die am Hauptsegment der SWX Swiss Exchange kotierten Unternehmen die International Financial Reporting Standards (IFRS) oder die US GAAP als Rechnungslegungsstandard wählen. Für kleine und mittelgrosse Unternehmen, die an Nebensegmenten der SWX kotiert sind, besteht auch die Möglichkeit, nach Swiss GAAP FER zu bilanzieren. Die Fachkommission Swiss GAAP FER hat nun das Konzept der Swiss GAAP FER vollständig überarbeitet und speziell auf die Rechnungslegung von kleinen und mittelgrossen Unternehmen ausgerichtet.

Swiss GAAP FER als Führungsinstrument

Die neuen Standards gelten seit dem 1. Januar 2007. KMU können sie als Führungsinstrument einsetzen und die Kommunikation mit Investoren, Banken und anderen Interessengruppen verbessern. Auch Non-Profit-Organisationen und Pensionskassen wenden die neuen Standards an. Das neue Konzept ist modular aufgebaut und besteht aus vier Bausteinen:

- Rahmenkonzept (Grundlagen)
- Kern-FER
- weitere Standards
- separater Standard für Konzerne

Für KMU, die nicht an Nebensegmenten der SWX kotiert sind, besteht die Möglichkeit, sich am Rahmenkonzept sowie an einigen wenigen Fachempfehlungen, den Kern-FER, zu orientieren (Kriterien vgl. Tabelle 1).

Die Kern-FER beinhalten zentrale Fragen der Rechnungslegung:

- Gliederung und Bewertung
- Anhang
- Ausserbilanzgeschäfte
- Geldflussrechnung

Das schlanke Regelwerk gibt den KMU die Möglichkeit, die Rechnungslegung zu verbessern, indem das Rahmenkonzept und einige wenige Standards angewendet werden.

Tabelle 1

Wenn zwei der folgenden Kriterien in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht überschritten werden, kann ein Unternehmen ausschliesslich die Kern-FER anwenden:

- 1) Bilanzsumme von CHF 10 Mio.
- 2) Jahresumsatz von CHF 20 Mio.
- 3) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Kern-FER für KMU

Der Kern-FER-Abschluss kann durch Überleitung aus dem handelsrechtlichen Abschluss mit Hilfe einer Excel-Tabelle erstellt werden. Je nach Grösse des KMU ist dies mit sehr geringem Aufwand verbunden. Nach der ersten Überleitung, bei der allenfalls der Kontenplan noch angepasst werden muss, ist der Raster vorbereitet. Damit lassen sich in den Folgejahren die Abschlusskosten tiefer halten. Bei KMU kann gemäss dem neuen Revisionsrecht auch der Wirtschaftsprüfer bei der Buchführung beziehungsweise beim Abschluss behilflich sein, selbst wenn eine eingeschränkte Revision durchgeführt wird.

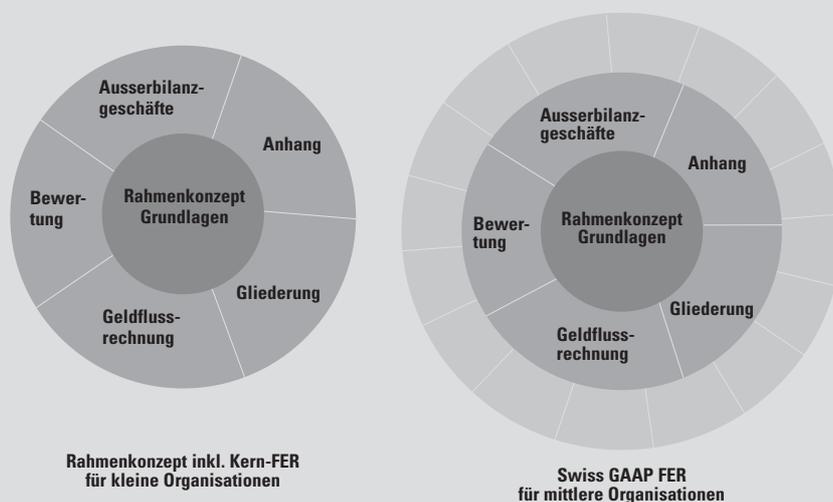
Objektiver Bewertungsrahmen für KMU

Das Aktienrecht erlaubt es, grosszügig stille Reserven zu bilden oder aufzulösen. Deshalb ist die effektive wirtschaftliche Lage eines Unternehmens aus einem OR-Abschluss nicht zwingend ersichtlich. Beim Eruiieren von internen Zahlen dürfen die stillen Reserven nicht nach Gefühl und Gutdünken aufgelöst beziehungsweise gebildet werden. Mit einem Swiss-GAAP-FER-Abschluss lässt sich ein notwendiger Bewertungsrahmen definieren, der das Ermessen einschränkt.

Massgeschneidertes Regelwerk, aussagekräftige Rechnungslegung

Das neue Konzept von Swiss GAAP FER ist erstmals für die Berichtsperiode eines am 1. Januar 2007 oder später beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden. Unternehmen, die für 2007 erstmals Swiss GAAP FER anwenden, haben gemäss Vorschriften des Rahmenkonzepts die Vorjahresbilanz in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER zu erstellen und offenzulegen. Mit der Einführung des neuen Konzepts haben nun auch die KMU ein massgeschneidertes Regelwerk zur Verfügung, das eine aussagekräftige Rechnungslegung garantiert. Swiss GAAP FER ermöglicht eine Rechnungslegung nach dem Prinzip «True and Fair View» zu einem vertretbaren Kosten-Nutzen-Verhältnis. ■

MODULARER AUFBAU VON SWISS GAAP FER



Quelle: Swiss-GAAP-FER-Regelwerk, Ausgabe 2007, S. 11, sowie Meyer Conrad, Rechnungslegung für kleine und mittelgrosse Organisationen, in: Der Schweizer Treuhänder, 2007/1–2, S. 58.

Säule 3a für erwerbstätige Rentner ab 1. 1. 2008



Der Bundesrat hat beschlossen, dass Arbeitnehmer, die über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig sind, den Bezug der Altersleistung der Säule 3a aufschieben können. Diese Möglichkeit ist bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder auf maximal fünf Jahre befristet. Während

dieser Zeit können die Arbeitnehmer auch steuerbegünstigt in der Säule 3a vorsorgen. Der Bundesrat hat die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) entsprechend angepasst. Diese Änderung soll die Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmer fördern und tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft. ■

Kostenlose Handelsregisterdaten ab 1. 1. 2008

Ab 1. Januar 2008 will der Bund in der ganzen Schweiz die kostenlose Einsichtnahme in die Handelsregisterdaten über das Internet anbieten. Ein Drittel der Kantone bietet diese Online-



Konsultation bereits heute an. Ab Januar können in den Handelsregistern aller Kantone weitergehende Informationen eingesehen werden: beispielsweise über die Geschichte der

Unternehmen, über die Kapitalstruktur oder zu den Personen, die hinter einem Unternehmen stehen. Mit dieser Massnahme bezweckt die Verwaltung eine weitere administrative Erleichterung. Nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren sollen Unternehmensgründer in Zukunft auch Anmeldungen und Belege elektronisch einreichen können. Wir bleiben dran und halten unsere Leserschaft auf dem Laufenden, wenn es so weit ist. ■



Wie geistiges Eigentum schützen?

Sie haben eine innovative Geschäftsidee oder gar eine Erfindung gemacht, die sich langfristig vermarkten lassen soll? Dann ist es wichtig, diese rechtlich schützen zu lassen. Ob Start-up oder etabliertes Unternehmen – insbesondere kleine Firmen sollten sicherstellen, dass ihnen kein Konkurrent ihre Ideen klauen beziehungsweise kopieren kann.

Allerdings ist nicht alles, was auf den ersten Blick innovativ aussieht, auch patentierbar. Ideen und Konzepte als solche kann man zum Beispiel nicht schützen. Erst die konkrete Ausgestaltung, die sogenannte Materialisation oder Umsetzung einer Idee kann man schützen lassen. ■

Quelle: www.kmu.admin.ch/gruendung
Rubrik «Geistiges Eigentum»

NÜTZLICHE INFORMATIONEN

- **Institut für geistiges Eigentum:** www.ige.ch
- **Europäisches Patentamt:** www.epo.org
- **World Intellectual Property Organization:** www.wipo.int

Sozialversicherungen

Beiträge und Leistungen 2008

Bis 31.12.2007

Ab 1.1.2008

1. Säule AHV/IV/EO – Beiträge Unselbständigerwerbende		
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres		
AHV	8.40%	8.40%
IV	1.40%	1.40%
EO	0.30%	0.30%
Total	10.10%	10.10%
vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen) je 1/2 der Prämien zu Lasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer		
1. Säule AHV/IV/EO – Beiträge Selbständigerwerbende		
Maximalsatz	9.50%	9.50%
Maximalsatz gilt ab einem Einkommen von – pro Jahr	CHF 53 100	CHF 53 100
Unterer Grenzbetrag – pro Jahr	CHF 8 900	CHF 8 900
Für Einkommen zwischen CHF 53 100 und CHF 8900 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.		
Nicht Erwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF 445	CHF 445
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres		
Beitragsfreies Einkommen		
Für AHV-Rentner pro Jahr	CHF 16 800	CHF 16 800
Auf geringfügigem Lohn und/oder Nebenerwerb aus selbständiger Tätigkeit	CHF 2 000	CHF 2 200
Ab 1. Januar 2008 werden Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben (keine Verzichtserklärung mehr notwendig).		
1. Säule – Arbeitslosenversicherung		
Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer		
Bis zu einer Lohnsumme von – pro Jahr	CHF 106 800	CHF 126 000
ALV-Beitrag je 1/2 zu Lasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	2.00%	2.00%
1. Säule – AHV-Altersrenten		
Minimal pro Monat	CHF 1 105	CHF 1 105
Maximal pro Monat	CHF 2 210	CHF 2 210
Maximale Ehepaarrente pro Monat	CHF 3 315	CHF 3 315
Die Rente kann um max. zwei Jahre vorbezogen werden. Frauen mit Jahrgang 1947 und älter profitieren dabei von einem reduzierten Kürzungssatz (3.40% pro Jahr statt 6.80% pro Jahr).		
2. Säule – berufliche Vorsorge		
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich auch Alterssparen		
Eintrittslohn pro Jahr	CHF 19 890	CHF 19 890
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3 315	CHF 3 315
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF 79 560	CHF 79 560
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 23 205	CHF 23 205
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 56 355	CHF 56 355
Gesetzlicher Mindestzinssatz	2.50%	2.75%
Umwandlungssatz: Männer 7.05%, JG 1943 / Frauen 7.10%, JG 1944		
Unfallversicherung		
Beitragspflicht: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lehrlinge usw.		
Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF 106 800	CHF 126 000
Prämien Berufsunfall zu Lasten Arbeitgeber		
Prämien Nichtberufsunfall zu Lasten Arbeitnehmer		
Beitragsfreies Einkommen		
Der Verzicht auf die Versicherung in einem Nebenerwerb wird ab 1.1.2008 gestrichen.	CHF 2 000	CHF 2 200
Ausnahme: alle Arbeitnehmenden im Betrieb verdienen weniger als CHF 2 200.		
3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)		
Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 6 365	CHF 6 365
Erwerbstätige ohne 2. Säule (max. 20% vom Erwerbseinkommen) höchstens	CHF 31 824	CHF 31 824